

Satzung SoVD-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Satzung für den Landesverband



STAND: 14.06.2015

**Sozialverband Deutschland
SoVD-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Muhliusstraße 87 | 24103 Kiel
Telefon: 0431 | 98388-0
Internet: www.sovd-sh.de**

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Landesverband

Vorbemerkung:

- I. Ursprünglich war der Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig Holstein e.V. (SoVD-SH) eine unselbstständige Untergliederung des SoVD Bundesverbandes e.V. (ehemals Reichsbund, gegründet 1917). Seit 2010 ist er ein selbstständiger eingetragener Verein auf Landesebene. Das e.V. befindet sich daher nicht mehr hinter dem Namen Sozialverband Deutschland, sondern wird hinter den Landesverband Schleswig-Holstein angehängt. Der neue selbstständige SoVD-SH wurde mit Eintragung in das Vereinsregister (Aktenzeichen: VR 5533 KI laufende Nummer 2) am 14.06.2010 gegründet.

Der SoVD-SH gliedert sich in folgende Organisationsstufen:

- Landesverband
- Kreisverbände
- Ortsverbände

Für jede Organisationsgliederung hat der Landesverband eine eigene Satzung festgelegt, die verbindlich für alle Organisationsgliederungen ist. Die Kreis- und Ortsverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind gemäß der Satzung des II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind gemäß der Satzung des Landesverbandes die in § 12 genannten Mitglieder, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Des Weiteren kann der Vorstand gemäß § 26 BGB Vollmachten für alle zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. erteilen.
- III. Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit dem 01.01.1992 nach der sog. „Großvereinsregelung“. Danach wird jeder Landesverband, jeder Kreis- und jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

Die Organisationsgliederungen werden bei ihrem zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt mit einer eigenen Steuernummer geführt. Das Betriebsstätten-Finanzamt erteilt der Organisationsgliederung den Freistellungsbescheid, wenn die Voraussetzungen nach §§ 51 ff Abgabenordnung erfüllt sind (Die Organisationsgliederung muss ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung dienen).

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Landesverband

§ 1 Name und Sitz

Der Landesverband führt den Namen „Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V.“

Kurzname: SoVD-SH

Der Sitz der Organisation befindet sich in Kiel.

Der SoVD-SH ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung des SoVD-Bundesverbandes.

§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD-SH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Zweck und Ziel

1. Der SoVD-SH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des SoVD-SH ist:
 - die Förderung der Altenhilfe,
 - die Förderung der Wohlfahrtspflege,
 - die Förderung der Hilfe für Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene,
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
 - a. Der Satzungszweck „Förderung der Altenhilfe“ wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe, z.B. durch die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten, insbesondere nach dem SGB XII; durch Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien.
 - b. Der Satzungszweck „Förderung der Wohlfahrtspflege“ wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch die Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten nach dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen;
 - die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung, z. B. durch die Vertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, insbesondere nach dem SGB IX;

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Landesverband

- die Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr.1 und 2 AO gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen werden die Interessen der Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 der Satzung wahrgenommen;
 - die Förderung der Jugendarbeit, z. B. durch die Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, Durchführung von eigenen Veranstaltungen zu jugendpolitischen Themen sowie Freizeitveranstaltungen unter Beachtung des Inklusionsgedankens.
- c. Der Satzungszweck „Förderung der Hilfe für Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene“ wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Beratung und Unterstützung in ihren Rechten, insbesondere nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- d. Der Satzungszweck „Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Förderung der Frauen, z.B. durch die Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien, Durchführung von Bildungsmaßnahmen, z.B. durch die Schulung der Kreis- und Ortsfrauensprecherinnen, Mitwirkung im Landesfrauenrat.

Die oben genannten Satzungszwecke werden weiterhin insbesondere verwirklicht durch:

- die Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen;
- die Förderung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtlich Tätige;
- die Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch die Unterhaltung einer Erholungseinrichtung im Sinne der §§ 66 Abs.3, 68 Nr. 1a AO;
- die Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch die Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie sonstiger Informationen.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD-SH für die Stärkung des Sozialstaates ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen;
 - verfolgt er das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen;
 - tritt der SoVD-SH Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen,
 - setzt sich der SoVD-SH ein für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming.
3. Der SoVD-SH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des SoVD-SH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Landesverband

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem SoVD-SH können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen oder die Hilfe des SoVD-SH in Anspruch nehmen möchten, insbesondere Sozialrentnerinnen / Sozialrentner, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfängerinnen/Sozialhilfeempfänger, Bezieherinnen/Bezieher von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Pflegebedürftige sowie deren Hinterbliebene.
2. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD-SH unterstützen, können als Mitglieder beitreten. Der Antrag ist beim Landesvorstand zu stellen.

Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Bundesverbandes bzw. des SoVD-SH.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen und Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht – außer zur Wahl als Delegierte - besteht nicht.

4. Die Mitgliedschaft im SoVD-SH wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des SoVD-SH erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband erworben. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD-SH oder des SoVD-Bundesverbandes geboten erscheint. Dagegen ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.
5. Die Mitgliedschaft im SoVD-SH erlischt:
 - a. durch Austritt
Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss (§ 8)
 - d. automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

Der Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes aus einer Verbandsstufe wirkt für alle Verbandsgliederungen, er beendet auch die Mitgliedschaft im SoVD-Bundesverband.

**Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Satzung für den Landesverband**

§ 5

Leistungen des SoVD-SH an seine Mitglieder

1. Der SoVD-SH gewährt seinen Mitgliedern Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie in Teilbereichen des Verwaltungsrechts- und Arbeitsrechts - soweit das Gesetz dies zulässt.
2. Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbeitrag zu zahlen. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Kostenpauschale, wird in einer Leistungsordnung geregelt, die vom Landesvorstand beschlossen wird.
3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD-SH berechtigt keine Leistungen an die Mitglieder zu erbringen, solange diese in Zahlungsverzug sind.

Gleiches kann nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft gelten.

4. Bei Wiedereintritt in den SoVD-SH kann eine Wartezeit von einem Jahr bestehen, bevor Leistungen in Anspruch genommen werden können.
5. Die Leistungen werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 AO sind zu beachten.
6. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD-SH erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Aufteilung zwischen Landesverband und Kreis- und Ortsverbänden wird von der Landesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt eine von der Landesverbandstagung zu beschließende Beitragsordnung.

Die Bundesverbandstagung beschließt über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und des Beitragsanteils, den der Landesverband für seine Mitglieder an den Bundesverband abzuführen hat.

In Abweichung zu vorstehender Regelung wird die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen vom SoVD-SH durch Beschluss des Landesvorstandes im Benehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt.

2. Die dem SoVD-SH gehörenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreisverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Über die Erhebung von Sonderbeiträgen entscheidet die Landesverbandstagung.

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Landesverband

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SoVD-SH im Sinne des § 4 Ziffer 1 können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen.
2. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
3. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder können vom SoVD-SH unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied nicht widerspricht.

§ 8

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a. den Interessen des SoVD-SH oder des Bundesverbandes zuwidergehandelt hat;
 - b. rechtmäßigen Beschlüssen des SoVD-SH oder des Bundesverbandes nicht Folge geleistet hat;
 - c. durch sein Verhalten dem SoVD-SH oder dem Bundesverband, deren Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar macht,
 - d. seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens 3 Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 - a. Erteilung eines Verweises,
 - b. sofortige Amtsenthebung, Verbot der Ausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer bis zu vier Jahren.
3. Über die Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziffer 1 d) handelt. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand durch den jeweiligen Kreis- bzw. Ortsvorstand.

Die Errichtung der Schiedsstelle und das weitere Verfahren regelt die Schiedsstellenordnung des SoVD-SH. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9

Organisation und Verwaltung

1. Der SoVD-SH wird für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer gebildet. Neuordnungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

Der SoVD-SH ist eine selbstständige Gliederung im Bundesverband. Er ist in dessen Organen durch seine gewählten Mitglieder vertreten.

2. Der SoVD-SH gliedert sich in unselbstständige Kreis- und Ortsverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen beschließt.

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Landesverband

Die unselbstständigen Kreis- und Ortsverbände können nur mit Vollmacht des Landesvorstandes im Namen des SoVD-SH nach außen tätig sein. Sie dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Satzung des SoVD-SH und die seiner Gliederungen haben in den Inhalten ihrer Satzung die Grundsätze der Satzung des SoVD-Bundesverbandes zu übernehmen.

Der SoVD-SH haftet für die Verbindlichkeiten des Bundesverbandes nur mit dem satzungsgemäß bestimmten Beitragsanteil. Er verfügt mit Ausnahme von § 6 Ziffer 1 Absatz 2 dieser Satzung selbstständig über sein Beitragsaufkommen und sein Vermögen.

3. Organe des SoVD-SH sind:
- a. die Landesverbandstagung
 - b. der Landesvorstand
 - c. der Geschäftsführende Landesvorstand
 - d. die Revisorinnen/ die Revisoren
 - e. die Schiedsstelle

Der SoVD-SH bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft und strebt die paritätische Besetzung aller Organe und Gremien an.

4. Der SoVD-SH verfügt selbstständig über das ihm zustehende Beitragsaufkommen und sein Vermögen. Alle Gelder und sonstige Vermögenswerte der Kreis- und Ortsverbände, die diesen wirtschaftlich oder steuerrechtlich zugerechnet werden, sind rechtlich Eigentum des SoVD-SH und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

5. Beantragen Orts- oder Kreisverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD-SH, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Orts- bzw. Kreisverbände zu tragen.
6. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern des SoVD-SH und für seine unselbstständigen Untergliederungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesvorstand, der diese Befugnis weiter delegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, egal auf welcher Gliederungsebene sie/er tätig ist, ist der SoVD-SH.
7. Für die in § 4 Ziffer 1 der Satzung aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen/Fachvertreter gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Landesvorstandes im Einverständnis mit den jeweiligen Kreisverbänden als eigene Ortsverbände geführt werden.

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Landesverband

§ 10 Die Landesverbandstagung

1. Die Landesverbandstagung ist das höchste Organ des SoVD-SH.
2. Die ordentliche Landesverbandstagung findet alle vier Jahre, spätestens drei Monate vor der ordentlichen Bundesverbandstagung, statt.

Die Einladung zur ordentlichen Landesverbandstagung ist 4 Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens 3 Wochen vor dem Termin beim Landesvorstand einzureichen.

Soweit es sich um Satzungs- und Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein. Die Tagesordnung ist spätestens 2 Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Bei der Einladung und der Versendung der Tagesordnung sind auch die juristischen Personen und Personenvereinigungen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte zu berücksichtigen, soweit sie als Delegierte gewählt sind.

3. Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Landesvorstand oder von mindestens 2/3 der Mitglieder des Landesvorstandes beantragt wird.

Die Frist für die Einladung beträgt 6 Wochen. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Landesverbandstagung bei der Geschäftsstelle des SoVD-SH einzureichen. Die Tagesordnung muss spätestens 3 Wochen vor der außerordentlichen Landesverbandstagung zum Versand an alle Stimmberechtigten aufgegeben worden sein.

4. Die Landesverbandstagung ist dem Bundesverband rechtzeitig bekannt zu geben. An ihr kann eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundesverbandes teilnehmen.
5. Der ordentlichen und außerordentlichen Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
 - a. die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b. die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- a. die Landesrevisorinnen / Landesrevisoren
- b. die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer
- c. die Mitglieder der Fachausschüsse

6. Die Anzahl der von den Kreisverbänden zu entsendenden Delegierten wird nach einem Zahlenschlüssel (je angefangene 1.000 Mitglieder eine Delegierte/ein Delegierter) ermittelt und beruht auf den Mitgliederzahlen - einschließlich der juristischen Personen und Personenvereinigungen - der Kreisverbände zum 01.01. des der Landesverbandstagung vorausgehenden Jahres.

Die Kreisverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entsprechen soll. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Landesverband

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von der ordentlichen Kreisverbandstagung des jeweiligen Kreisverbandes gewählt. Ihr Amt beginnt mit Ablauf dieser Kreisverbandstagung und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Kreisverbandstagung. Mindestens ein Drittel aller Delegierten sollen Frauen bzw. Männer sein.

7. Die Aufgaben der Landesverbandstagung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Fachausschüsse und der Revisorinnen/Revisoren;
 - b. Entscheidung zur Entlastung des Landesvorstandes;
 - c. Wahl der in § 11 Ziffer 2 a) bis g) genannten Mitglieder des Landesvorstandes sowie der in § 11 Ziffer 2 i) genannten, von den Kreisvorständen vorgeschlagenen, 5 Beisitzerinnen/Beisitzer;
 - d. Wahl der Revisorinnen/Revisoren;
 - e. Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle;
 - f. Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstagung; dabei sind zusätzlich Ersatzdelegierte in einer Anzahl zu wählen, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entsprechen soll. Die Reihenfolge der Nachfolge ist festzulegen.
 - g. Beschlussfassung über die Satzung des SoVD-SH und seiner Gliederungen;
 - h. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - i. Beschlussfassung über die Schiedsstellenordnung;
 - j. Beschlussfassung über die Erhebung von Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im SoVD-SH;
 - k. Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderbeiträge;
 - l. Beschlussfassung über Anträge an den Bundesverband und an die Bundesverbandstagung.
8. Antragsberechtigt zur Landesverbandstagung sind der Landesvorstand, der Landesjugendbeirat und die Kreisverbandstagungen. Initiativanträge vom Landesvorstand oder von mindestens 30 der auf der Landesverbandstagung Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen.
9. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung stellt der Landesvorstand auf.
10. Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht angegebene Stimmen.
11. Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer erforderlich. Satzungsänderungen, die die in dieser Satzung aufgenommenen Grundsätze der Bundesverbandstagung betreffen oder betreffen können, bedürfen zusätzlich zur $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Zustimmung des Bundesverbandes.
12. Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch eine/n von der Landesverbandstagung gewählte/n Protokollführerin/Protokollführer.

Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Satzung für den Landesverband

§ 11

Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt die Ziele des SoVD-SH um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD-SH.

Die Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:

- a. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 12)
- b. Wahrnehmung der Interessen des SoVD-SH entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Landesebene
- c. Erstellen einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Landesvorstand und die Landesgeschäftsführerin/den Landesgeschäftsführer sowie einer Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstellen
- d. Erstellung einer Leistungsordnung, Beitragsordnung, Reisekostenordnung, Richtlinien sowie einer Finanz- und Prüfungsordnung für alle Organisationsgliederungen; die Überwachung ihrer Kassenführung und die Anordnung von Revisionen
- e. Verwaltung des Vermögens
- f. Einberufung und Vorbereitung der Landesverbandstagung
- g. Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Orts- und Kreisverbände
- h. Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Landesverbandes

2. Der Landesvorstand besteht aus:

- a. der Landesvorsitzenden/dem Landesvorsitzenden
- b. 3 stellvertretenden Vorsitzenden; (wobei mindestens eine der nach a) oder b) gewählten Personen eine Frau oder ein Mann sein muss)
- c. der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister
- d. der Landesfrauensprecherin
- e. der Schriftführerin/dem Schriftführer
- f. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Organisationsausschusses
- g. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses
- h. den Vorsitzenden der 15 Kreisvorstände als Beisitzerinnen/Beisitzer
- i. fünf Beisitzerinnen/Beisitzern, von denen drei Frauen sein müssen
- j. der Landesjugendsprecherin/dem Landesjugendsprecher

Die in § 11 Ziffer 2a) bis g) genannten Mitglieder des Landesvorstandes sowie die in § 11 Ziffer 2 i) genannten Beisitzerinnen/Beisitzer werden von der Landesverbandstagung gewählt. Die in Ziffer 2 h) benannten Beisitzerinnen/Beisitzer sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Landesvorstandes.

Die Amtszeit endet mit Ablauf der nächsten ordentlichen Landesverbandstagung und der sich anschließenden konstituierenden Sitzung des Landesvorstandes.

Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht beim Landesverband und/oder seinen Gliederungen hauptamtlich tätig sein.

Scheidet ein unter a) bis g) gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger durch den Landesvorstand aus seiner Mitte zu wählen. Die Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung.

Scheidet eine Beisitzerin/Beisitzer gem. Ziffer 2 h) vorzeitig aus, so folgt die/der in diesem Kreisverband neu gewählte Vorsitzende der/dem Ausscheidenden in den Landesvorstand nach. Die Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landesverbandstagung.

**Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Satzung für den Landesverband**

Scheidet eine Beisitzerin/ein Beisitzer gem. Ziffer 2 i) vorzeitig aus, so bleibt diese Position bis zur nächsten Landesverbandstagung unbesetzt.

3. Sitzungen des Landesvorstandes werden von der Landesvorsitzenden/dem Landesvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einer/einem der stellvertretenden Landesvorsitzenden einberufen oder
 - a. auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - b. auf Verlangen von mindestens ein Vierten der Landesvorstandsmitglieder.

Die Tagesordnung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Landesvorstandssitzung zum Versand aufgegeben worden sein.

4. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Personalunion kann nur eine Stimme pro Kopf abgegeben werden.

§ 12

Der Geschäftsführende Landesvorstand

1. Der Geschäftsführende Landesvorstand ist das Vertretungsorgan des SoVD-SH.

Er wird aus der Mitte des Landesvorstandes gewählt und besteht mindestens aus den in § 11 Ziffer a) bis g) genannten Vorstandsmitgliedern. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung kann per Untervollmacht in einzelnen Angelegenheiten auf Dritte oder einzelne Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes übertragen werden.

2. Der Geschäftsführende Landesvorstand setzt die Beschlüsse des Landesvorstandes um und überwacht die laufende Verwaltung des SoVD-SH.
3. Der Geschäftsführende Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Personalunion kann nur eine Stimme pro Kopf abgegeben werden.
4. Der Geschäftsführende Landesvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen und Änderungen/Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht für die Eintragung der von der Landesverbandstagung beschlossenen Neufassung der Satzung oder von den Finanzbehörden zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, ohne Beschlussfassung durch die Landesverbandstagung zu veranlassen. Solche Änderungen sind der Landesverbandstagung spätestens mit der Einladung zur nächsten Landesverbandstagung mitzuteilen.

**Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Satzung für den Landesverband**

§ 13

Fachausschüsse des Landesvorstandes

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Landesvorstand einen
 - a. Ausschuss für Frauenpolitik
 - b. Organisationsausschuss
 - c. Sozialpolitischen Ausschuss
 - d. Finanzausschussbilden.

Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Landesvorstand berufen Als Vorsitzende des Ausschusses gem. Ziff. 1 a) ist die Landesfrauensprecherin (§ 11 Ziff. 2d)) und als Vorsitzende/Vorsitzender des Ausschusses gem. Ziff. 1 d) ist die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister (§ 11 Ziff. 2c)) zu berufen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses zu Ziff. 1 b) soll zur stellvertretenden Landesschatzmeisterin/zum stellvertretenden Landesschatzmeister bestimmt werden.
3. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbstständig. Sie sollen jeweils nicht mehr als 9 Mitglieder haben. Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Ausschüsse zu 1 b),c) und d) sollen Frauen bzw. Männer sein.

§ 14

**Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer,
hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**

1. Der SoVD-SH beschäftigt eine Landesgeschäftsführerin/einen Landesgeschäftsführer zur eigenverantwortlichen Erledigung der laufenden Aufgaben, die durch die Geschäftsordnung und den Arbeitsvertrag festgelegt werden. Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer wird vom Landesvorstand bestellt und vom SoVD-SH angestellt. Sie/er unterliegt den Weisungen des Landesvorstandes bzw. des Geschäftsführenden Landesvorstandes.

Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil.

2. Der SoVD-SH beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung, Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Personalentscheidungen erfolgen durch den Geschäftsführenden Landesvorstand. Der Geschäftsführende Landesvorstand kann diese Befugnis delegieren.

**Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Satzung für den Landesverband**

§ 15

Die Revisorinnen/die Revisoren

1. Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens wählt die Landesverbandstagung mindestens 3 Revisorinnen/Revisoren für die Dauer von 4 Jahren. Die Amtszeit beginnt mit Ablauf der Landesverbandstagung, die die Wahl vornimmt, und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

Die Revisorinnen/Revisoren dürfen dem Landesvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitsverhältnis zum Landesverband und seinen Gliederungen stehen. Wiederwahl ist möglich.

2. Zusätzlich wählt die Landesverbandstagung eine/einen 1. und 2. Vertreterin/Vertreter, die/der in dieser Reihenfolge als Revisorin/Revisor nachrückt, falls eine Revisorin/ein Revisor aus ihrem/seinem Amt vorzeitig ausscheidet.

Sollte die Anzahl der vorgeschlagenen Revisorinnen/Revisoren die Anzahl der zu wählenden Revisorinnen/Revisoren nicht übersteigen, ist eine En-bloc-Wahl über einen einheitlichen Vorschlag zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmt.

3. Die Revisorinnen/Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher. Die Sprecherin/der Sprecher oder die Vertreterin/der Vertreter nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.
4. Die Revisorinnen/die Revisoren haben ihre Tätigkeit nach der vom Landesvorstand zu beschließende Finanz- und Prüfungsordnung zu richten.

§ 16

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes und die Sprecherin/der Sprecher der Revisorinnen/Revisoren erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Zeitaufwandes sowie ein Sitzungsgeld. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Landesvorstand regelmäßig zu Beginn der neuen Amtsperiode. Die dem Geschäftsführenden Landesvorstand angehörenden Mitglieder haben hierbei kein Stimmrecht.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Die Mitglieder von Verbandsorganen (Ausschüsse, Landesvorstand etc.) und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiter des SoVD-SH sind berechtigt, für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Landesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung in Anspruch zu nehmen. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Zeitaufwand (Sitzungsgelder) geregelt werden.

Die Höhe der Sitzungsgelder kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich durch Beschluss festgesetzt werden.

**Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Satzung für den Landesverband**

**§ 17
SoVD-Jugend**

1. Für die SoVD-Jugend in Schleswig-Holstein gilt die Satzung des SoVD-SH. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien, die mit dem Landesvorstand abzustimmen sind.
2. Die Landesjugendsprecherin/der Landesjugendsprecher nimmt mit Stimmrecht an den Landesverbandstagen und den Landesvorstandssitzungen teil.

**§ 18
Auflösung des Landesverbandes**

1. Die Auflösung des SoVD-SH kann nur mit der Zustimmung des Bundesverbandes und durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens einer 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des SoVD-SH werden durch den Beschluss der Landesverbandstagung auch die unselbstständigen Gliederungen des SoVD-SH aufgelöst.
2. Bei der Auflösung des SoVD-SH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des SoVD-SH auf den SoVD-Bundesverband über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Eine Fusion/Verschmelzung des SoVD-SH mit einem anderen Verband kann nur mit Zustimmung des Bundesverbandes erfolgen. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-SH mit einem anderen als gemeinnützig anerkannten Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen des SoVD-SH diesem neuen rechtlich selbstständigen, steuerbegünstigten Verband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 19
Rechnungslegung, Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der SoVD-SH stellt einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Regelungen des HGB auf.

**§ 20
Ehrungen**

1. Langjährige und verdienstvolle Mitglieder des Landesvorstandes können nach ihrem Ausscheiden vom Landesvorstand zu Ehrenmitgliedern des Landesvorstandes ernannt werden. Sie können an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Mitglieder mit einer langjährigen Mitgliedschaft im SoVD-SH und sonstige für den SoVD-SH ehrenamtlich Tätige werden durch den Landesvorstand geehrt. Das Nähere regelt eine vom Landesvorstand zu erlassenden Richtlinie.

**Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Satzung für den Landesverband**

**§ 21
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Landesverbandstagung am 14.06.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.